

§ 281.

Tritt eine der eben gedachten Bedenklichkeiten ein, so kann der Reisende nach Verschiedenheit der Person und Umstände durch die erforderlichen Mittel verhalten werden, sich so lange nicht zu entfernen, bis in Absicht auf die Untersuchung alles, was nothwendig ist, erhoben, und in Absicht auf Strafe und Entschädigung hinlängliche Sicherheit geleistet worden.

§ 282.

Das Verfahren mit dem Beschuldigten hat insgemein die Obrigkeit des Ortes, wo derselbe betreten wird, vorzunehmen. Doch finden nach der Eigenschaft der Person und Uebertretung Ausnahmen statt, die sich entweder auf das Verfahren überhaupt beziehen, oder nur auf die Aburtheilung und Bestrafung.

§ 283.

Aus der Eigenschaft der Person findet eine Ausnahme statt, bei den zu einem inländischen Militärkörper, oder zu einer Gesandtschaft gehörigen Personen, in Ansehung welcher im Falle einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung eben dasselbe beobachtet werden soll, was im ersten Theile § 221 verordnet ist.

§ 284.

Eine Ausnahme findet weiter statt, wann der Beschuldigte von Adel, eine geistliche, eine graduirte, eine in landesfürstlichem, oder sonst in einem öffentlichen Amte stehende Person, ein im Dienste der Grundes- und Ortsobrigkeit selbst angestellter Beamter oder wenn die Obrigkeit selbst Partei ist.

§ 285.

Das Verfahren mit solchen Personen hat, außer in den Hauptstädten jeder Provinz, bei dem Kreisamte zu geschehen, welches bei größerer Entlegenheit, oder wo es die Wichtigkeit und Umstände erfordern, einen Kreisbeamten abzuschicken hat, in mindern Fällen aber, und in soweit es zur Erleichterung des Untersuchten gereichen kann, die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeit oder einen andern Magistrat übertragen kann.

§ 286.

Aus der Eigenschaft der Uebertretung hat eine Ausnahme